

Bekanntmachung gemäß Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003

Der Vorstand der Uzin Utz AG (die „Gesellschaft“) hat am 10. November 2008 beschlossen, im Zeitraum vom 11. November 2008 bis zum 05. November 2009 bis zu 50.000 eigene Aktien der Gesellschaft im Rahmen des nachfolgend dargestellten Aktienrückkaufprogramms zu erwerben. Das entspricht bis zu rund 1,2 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft und – auf Basis des XETRA-Schlusskurses vom 10.11.2008 – einem Rückkaufvolumen (ohne Erwerbsnebenkosten) von bis zu rd. € 867.000. Der Vorstand macht hierbei von der am 6. Mai 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossenen Ermächtigung der Hauptversammlung Gebrauch.

Die zurückgekauften Aktien können für alle in der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung festgelegten Zwecke verwendet werden, insbesondere zu dem Zweck, die erworbenen eigenen Aktien im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu verwenden.

Der Rückkauf wird unter Führung eines Kreditinstituts, der UniCredit (Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft) in München, vorgenommen und soll günstigst und Interesse wahrend und ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) erfolgen.

Die Gesellschaft hat das Kreditinstitut angewiesen, die Handelsbedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (Abl. L 336/33 vom 23. Dezember 2003) – (nachfolgend „EG-VO“) und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten. Die Gesellschaft hat das Kreditinstitut ferner angewiesen, ihr die Informationen gemäß EG-VO für alle Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen trifft das Kreditinstitut die jeweiligen Entscheidungen über den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft.

Bei dem beschlossenen Rückkauf eigener Aktien durch die Gesellschaft darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung in der Schlussauktion im

XETRA-Handel an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den dem Erwerb vorangehenden letzten zehn Börsentagen, an denen jeweils eine Schlussaktie stattgefunden hat, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Die Gesellschaft wird die Aktien außerdem nicht zu einem Kurs erwerben, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf den Handelsplätzen, auf denen der Kauf stattfindet, liegt.

Entsprechend der EG-VO wird die Gesellschaft an einem Tag nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes im XETRA-Handel erwerben; dieser ist aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der 20 Börsentage vor dem jeweiligen Kauftermin abzuleiten.

Das Rückkaufprogramm kann, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, jederzeit ausgesetzt und wieder aufgenommen werden.

Die Transaktionen werden in einer den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 EG-VO entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstages nach deren Ausführung neben weiteren Informationen zum Rückkaufprogramm auf der Internetseite der Uzin Utz AG im Bereich „Investor Relations“ www.uzin-utz.com/Investor_Relations/Rueckkauf bekannt gegeben werden.

Ulm, den 11. November 2008

Uzin Utz AG
Der Vorstand